



# Satzung

## der Zweirad-Gemeinschaft Kassel e. V.



#zgkassel

## Neufassung vom 5. Februar 2016

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

(1) Der Verein führt den Namen: „Zweirad-Gemeinschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 14. Januar 1956 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 1053 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) einen geordneten Radsportbetrieb im Bereich des Wettkampf- und des Breitensports (Teilnahme an Radsportveranstaltungen, Trainingsfahrten, Anleitung zur Körperschulung und Trainingsmethodik),
- b) die Durchführung von Sportveranstaltungen (Radrennen und Radtouristik),
- c) Einsatz von fachlich vorgebildeten Übungsleiter/innen,
- d) Ausbildung und Betreuung des radsportorientierten Nachwuchses.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN**

(1) Die Farben des Vereins sind Blau und Gelb.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens und der Sportbekleidung des Vereins.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Jedes Mitglied wird mit der Aufnahme in die Zweirad-Gemeinschaft auch Mitglied des HRV, des LSB Hessen und des BDR.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss:
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- b) bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei Missachtung der Satzung, der Wettfahrbestimmungen oder der Beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft.

Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist diesem zurückzugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

- a) Sie dürfen die Einrichtungen und die Sportgeräte der Gemeinschaft benutzen.
- b) Sie können für Mitgliederversammlungen Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten.
- c) Sie nehmen in den von der Satzung vorgesehenen Fällen an Wahlen und Abstimmungen teil. Das Stimmrecht steht Ihnen mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- a) die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu leisten,
- b) die Satzung, die Vorstands- und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d) schuldhaft verursachte Schäden an oder den Verlust von Gemeinschaftseigentum zu ersetzen.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRAG, Sonstige Zahlungen**

(1) Von den Vereinsmitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus können weitere zweckgebundene Beträge erhoben werden.

(2) Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und weiterer zweckgebundener Beträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan in den Angelegenheiten des Vereins.

(2) Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a) Sie beschließt über die Satzung und deren Änderung.
- b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder und ggf. weitere Funktionsträger und kann diese abberufen.
- c) Sie setzt die Vereinsbeiträge, sowie zweckgebundene Beiträge in einer Beitragsordnung fest.
- d) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- e) Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- f) Sie entscheidet über die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge.
- g) Sie wählt – für jeweils für zwei Geschäftsjahre - die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Zweirad-Gemeinschaft Kassel e. V. hält alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der schriftlichen Einladung steht die Übermittlung auf elektronischem Weg (z.B. durch E-Mail) gleich.

(3) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Neuwahl des Vorstands,
- d) Berufung von Fachwarten,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Anträge und Beschlussvorlagen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindesten ein Zehntel der gesamten

stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangt.

## **§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet, ersatzweise durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsmitglied.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).

(5) Die Wahl von Personen (Vorstand etc.) erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es kann geheim (durch Stimmzettel) oder offen (durch Handaufheben) gewählt werden.

(6) Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

(7) Der Schriftführer nimmt über die Verhandlung der Mitgliederversammlung eine Niederschrift auf. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet sie vor.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

(5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder zu ergänzen.

## **§ 13 FACHWARTE**

Der Vorstand wird durch Fachwarte unterstützt. Ihnen werden auf Vorschlag des Vorstandes besondere Aufgaben übertragen. Diese können beispielsweise die Leitung und Organisation des Sportbetriebes, die Betreuung des Nachwuchses und die Öffentlichkeitsarbeit beinhalten. Die Fachwarte können zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 EHRUNGEN**

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Gemeinschaftsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zwecke wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

## **§ 15 AUFLÖSUNG**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung, die einen gemeinnützigen Zweck – vorzugsweise Förderung der Sportjugend – verfolgt. Die Einrichtung darf das Vermögen ausschließlich für den von der Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Zweck verwenden.

## **§ 16 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung der Zweirad-Gemeinschaft e.V. Kassel – Neufassung vom 5. Februar 2016 – tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Kassel

am 05. Februar 2016